

Klausur Nr. 1697

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Manfred Fahrner
Rechtsanwalt
Telemannstraße 10
(...) Bayreuth

Bayreuth, 1. Juli 2025

An das
Amtsgericht Bayreuth
(...) Bayreuth

Hiermit erhebe ich namens der Erbengemeinschaft von

Silvan Schum, Grubstraße 24a, (...) Bayreuth und

- Kläger zu 1) -

Thea Trakl, Schillerplatz 12, (...) Schweinfurt

- Klägerin zu 2) -

Klage

gegen die MyCredit-Bank-Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand bestehend aus Roberto Althans und Karlo Prügel, Domplatz 12, (...) Bamberg.

Wir beantragen:

1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der ihr am 24. Juli 2024 von Egon Schum, dem Erblasser/Vater der Kläger, erteilten vollstreckbaren Urkunde, Urkundsnummer 966/24, des Notars Dr. Richard Ebert wird in Höhe eines Betrages von 3.000 € für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Entsprechendes gilt für die Durchführung einer Videoverhandlung.

Begründung:

Die Kläger sind die Erben des am 2. Januar 2025 verstorbenen Egon Schum, verstorben und zuletzt wohnhaft in Bayreuth.

Sie sind die einzigen Abkömmlinge des Egon Schum und kraft Erbscheins des Amtsgerichts Bayreuth vom 7. April 2025 als Erben anerkannt. Die Erbengemeinschaft ist derzeit noch nicht auseinandergesetzt.

Der verstorbene Egon Schum unterwarf sich am 24. Juli 2024 gegenüber der Beklagten in einer vollstreckbaren Urkunde, die der Notar Dr. Richard Ebert (...) Bayreuth, Jahnstraße 14, erteilte, der Zwangsvollstreckung.

Der Anwalt der Beklagten hat den Titel bzw. die Vollstreckungsklausel bereits gegen meine Mandanten umschreiben lassen, wobei eine Haftung „als Gesamtschuldner“ angegeben ist.

Wir erheben Einwendungen gegen die Richtigkeit des Titels.

Die vollstreckbare Urkunde bezog sich auf die Rückzahlungs- und Zinsansprüche der Beklagten gegen den Vater der Kläger aus einem Darlehen in Höhe von 15.000 € plus einer Verzinsung von effektiv 5 % jährlich.

Beweis: notarielle Urkunde vom 24. Juli 2024 (Anlage K₁)

Dieses Darlehen wiederum wurde zur Finanzierung des Kaufpreises von 15.000 € für einen Gebrauchtwagen, Modell „Chevrolet Phantom“ eingesetzt, den der Verstorbene am 23. Juli 2024 von der Bayreuther Firma Wurm KG erwarb. Es handelt sich um einen rein privaten Kauf.

Die Rückzahlung des Darlehens sollte in monatlichen Raten von 400 € erfolgen, die der Verstorbene bzw. die Kläger bislang auch regelmäßig geleistet haben. Da die Beklagte insoweit schriftlich zusichert, in Höhe der unstreitigen Zahlungen keinesfalls aus dem Titel zu vollstrecken, soll dies nicht zum Gegenstand der vorliegenden Klage gemacht werden.

Zu dem Kreditvertrag, der ebenfalls am 23. Juli 2024 geschlossen worden war, war es folgendermaßen gekommen: Als Egon Schum dem Komplementär der Firma Wurm KG erklärte, dass er nicht alles auf einmal zahlen könne und daher in erster Linie an einem Leasingvertrag interessiert sei, schlug dieser eine andere Art von Finanzierung vor, die dann auch tatsächlich so verabredet und durchgeführt wurde:

Die jetzige Beklagte sollte dem Verstorbenen einen Kredit gewähren, indem sie den Kaufpreis für den Käufer direkt an die Firma Wurm-KG bezahlt (was sie dann auch tat), und der Verstorbene sollte dann anstelle der Kaufpreistilgung das Darlehen züglich der vereinbarten Zinsen an die Beklagte zurückbezahlen.

Die Firma Wurm-KG hatte sogar Darlehensvertragsformulare der Beklagten vorrätig. Herr Willi Wurm, der Komplementär der Firma Wurm-KG, erklärte auch, dies selbst alles managen zu können, führte ein Telefonat mit Karlo Prügel, einem der

Vorstandsmitglieder der Beklagten, und erklärte anschließend, auch für diesen Einzelfall Vertretungsmacht zum Abschluss der Darlehensvereinbarung zu haben.

Willi Wurm zeichnete selbst ausdrücklich mit dem Zusatz „stellvertretend für die MyCredit-Bank-Aktiengesellschaft“.

Beweis: Darlehensvertrag vom 23. Juli 2024 (Anlage K₂)

Der Kaufvertrag mit der Firma Wurm KG, vertreten durch Willi Wurm, wurde ebenfalls am 23. Juli 2024 abgeschlossen.

Beweis: Kaufvertrag vom 23. Juli 2024 (Anlage K₃)

Der Wagen wurde dem Verstorbenen am 31. Juli 2024 übergeben.

Bereits am 15. Oktober 2024 aber begann der Motor zu klappern. Wie sich später herausstellte, handelte es sich um einen Ventilschaden, der auf einem Fabrikationsfehler des Fahrzeuges basierte.

Egon Schum fuhr den Wagen – was ohne weitere Schädigungen noch möglich war – noch am selben Tag zur Firma Wurm-KG. Bei dieser ist der Leiter der Werkstatt, ein Herr Johannes Lucke, für solche Vorfälle zuständig und vertretungsberechtigt.

Letzterer aber erkannte nach einer etwa halbstündigen Untersuchung keinen Fabrikationsfehler des Wagens an, sondern schob den Schaden völlig zu Unrecht auf falsche Behandlung durch Egon Schum; dieser habe „offenbar kein Öl kontrolliert“ und den Wagen – was eine unverschämte Behauptung ist – „wohl auch im roten Drehzahlbereich gefahren“. Da die Verkäuferin nach ihrer Zusage und den Kundendienstpapieren am 29. Juli 2024, also noch kurz vor der Übergabe des Fahrzeugs, u.a. einen Ölwechsel durchgeführt hatte und der Erblasser bis dahin nur etwa 2.000 km gefahren war, ging der Hinweis auf eine Ölkontrolle auch völlig ins Leere.

Herr Lucke erklärte, nur reparieren zu wollen, wenn Egon Schum dies „normal“ bezahle. Egon Schum verlangte dann erneut – so wörtlich – „eine Reparatur im Rahmen der gesetzlichen Garantie“. Herr Lucke lehnte dies ab, da der Wagen bei Übergabe noch völlig in Ordnung gewesen sei.

Beweis für alles: Zeugnis des Berthold Brock, Kulmbacher Straße 3a, (...) Bayreuth.

Herr Egon Schum forderte erneut eine für ihn kostenfreien Reparatur, die „unverzüglich“ durchgeführt werden müsse. Er werde ein paar Tage warten, ob Herr Lucke bzw. die Firma Wurm-KG einlenke, ansonsten werde er die nötigen Maßnahmen selbst ergreifen.

Beweis: Zeugnis des Berthold Brock.

Daraufhin zuckte Herr Lucke nur mit den Schultern und grinste unverschämt.

Der Zeuge ist ein ehemaliger Kollege des Verstorbenen, der während des Vorfalles mit ihm unterwegs war.

Nachdem von der Firma Wurm KG keine weitere Reaktion erfolgt war, brachte Herr Schum den Wagen am 5. November 2024 zur Werkstatt des Bastian Müller in Bayreuth und besprach mit dem Inhaber dieser Werkstatt das weitere Vorgehen.

Bastian Müller empfahl, den Motor zunächst auseinanderzubauen, um die Ursache durch einen Sachverständigen klären zu lassen. Im Namen von Herrn Schum beauftragte er daraufhin absprachegemäß den vereidigten Kfz-Sachverständigen Diplomingenieur Hector Bertl mit der Untersuchung des Motors.

Es handelt sich – wie bereits ausgeführt – um einen Ventilschaden, der auf einen Fabrikationsfehler zurückgeht. Infolge der Feststellungen in diesem Gutachten vom 7. November 2024 steht der Ventilschaden zweifelsfrei fest. Es muss aber auch davon ausgängen werden, dass dieser Schaden zumindest im Ansatz bereits bei Verkauf des Fahrzeugs vorhanden war, dass er nämlich auf einen Fabrikationsfehler zurückgeht. Das Klappern des Motors drohte sich zu einem schwerwiegenderen Schaden auszuweiten, dessen Behebung viel teurer gekommen wäre.

Beweis: Sachverständigengutachten vom 7. November 2024 (Anlage K₄); notfalls Hector Bertl, (...) Bayreuth, als sachverständiger Zeuge

Nach Erhalt der Informationen des Gutachters und Besprechung der Lage erteilte Egon Schum der Werkstatt des Bastian Müller einen Reparaturauftrag. Dort wurde der Wagen in den folgenden Tagen von den Mitarbeitern des Bastian Müller repariert.

Bastian Müller forderte für die Reparatur 3.000 €, die der Verstorbene auch bezahlte.

Beweis: Rechnung vom 14. November 2024 (Anlage K₅)

Diese Kosten waren unvermeidbar. Bei anderen Werkstätten wäre die Reparatur nicht billiger gekommen (im Gegenteil), denn bei der Werkstatt des Bastian Müller handelt es sich um freie Werkstatt, die für ihre günstigen Preise und ihre zügige und qualitativ hochwertige Durchführung bekannt ist. Auch alle durchgeführten Maßnahmen waren als solche unvermeidbar und waren die Folge des Ventilschadens.

Beweis: Zeugnis des Bastian Müller (...), Bayreuth

Diesen Betrag von 3.000 € forderte der verstorbene Egon Schum am 20. November 2024 von der Firma Wurm KG, die diese Forderung aber ignorierte.

Da eine Erklärung der Aufrechnung gegenüber der Verkäuferin leider ausscheidet, weil deren Kaufpreisforderung durch die Ausbezahlung der Darlehenssumme an sie bereits gemäß §§ 362 Absatz 1, 267 BGB erloschen ist, machen die Kläger nun genau diese Forderung auf Schadensersatz wegen der Mängelbeseitigung gegen die Beklagte als Einwendung geltend, wobei der Betrag von der Darlehensforderung abgezogen werden muss oder dieser als Einrede entgegensteht.

Klarzustellen ist jedenfalls, dass es sich hier gegenüber der Verkäuferin nicht um ein Minderungsverlangen bzgl. des Kaufpreises handelt. Dies u.a. deswegen, weil die durch den Sachmangel eingetretene Wertreduzierung des Wagens nur unter unverhältnismäßigem Kosteneinsatz feststellbar ist und nicht immer den Kosten einer solchen Ersatzvornahme entspricht.

Nach unserer Ansicht ist gegenüber der Verkäuferin jedenfalls Kaufrecht anzuwenden. Auch wenn ein Kfz heutzutage vollgestopft mit Software ist, handelt es sich wohl nicht um einen Fall der §§ 327 ff BGB.

Der Klage ist daher zulässig und begründet.

Nur rein vorsorglich stelle ich hiermit auch einen Antrag nach § 36 Nr. 3 ZPO mit der Bitte, die komplette Klage in Bayreuth zu verhandeln.

Manfred Fahrner

Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde am 17. Juli 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Dr. Karl Kock
Rechtsanwalt
Domplatz 71
(...) Bamberg

Bamberg, 26. Juli 2025

An das
Amtsgericht Bayreuth
(...) Bayreuth

In dem Rechtsstreit

der Erbengemeinschaft Schum und Trakl

gegen

MyCredit-Bank-Aktiengesellschaft

Az. 4 C 326/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. Begründung folgt.

Dr. Karl Kock
Rechtsanwalt

Dr. Karl Kock
Rechtsanwalt
Domplatz 71
(...) Bamberg

Bamberg, 11. August 2025

An das
Amtsgericht Bayreuth
(...) Bayreuth

In dem Rechtsstreit

der Erbengemeinschaft Schum und Trakl

gegen

MyCredit-Bank-Aktiengesellschaft

Az. 4 C 326/25

kündige ich namens der Beklagten an, die Abweisung der Klage zu beantragen.

Begründung:

Die Klage ist schon als offensichtlich unzulässig abzuweisen, weil eine Erbengemeinschaft nicht prozessfähig ist. Einer etwaigen Parteiwechselerklärung auf die oder einen der Erben werde ich mich widersetzen, weil ich dies nicht für sachdienlich halte.

Große Bedenken bestehen auch im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit. Da die Kläger aus der umgeschriebenen notariellen Urkunde (vgl. §§ 727 ff ZPO) als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden sollen, nicht „als Erbengemeinschaft“, liegt keine notwendige Streitgenossenschaft vor. Also ist es ihnen durchaus zuzumuten, jeder an seinem richtigen Gerichtsstand zu klagen, sodass teilweise des Amtsgericht Schweinfurt zuständig ist.

Infolge der Umschreibung der Vollstreckungsklausel dürfte für die vorliegende Streitigkeit auch der Rechtsbehelf des § 732 ZPO oder des § 768 ZPO vorrangig sein gegenüber dem von den Klägern gewählten § 767 ZPO.

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass die Kläger die richtige Klageart gewählt haben, so stünde dem Erfolg der Klage jedenfalls auch § 767 Abs. 2 ZPO entgegen.

Überdies wäre eine solche Klage auch deswegen unbegründet, weil auch die materiellen Angriffe der Kläger haltlos sind.

Richtig ist, dass die beiden Verträge so geschlossen wurden, wie dies die Klägerseite schildert. Insbesondere ist zutreffend, dass der Wurm KG bzw. deren Komplementär Willi Wurm Vertretungsmacht für den Abschluss des Darlehensvertrages durch die Beklagte erteilt worden war.

Allerdings können die Kläger keine Rechte aus dem Kaufvertrag gegen die Darlehensforderung geltend machen.

Zum einen wird die Mangelhaftigkeit des gelieferten Wagens hiermit substanziert bestritten. Bei Übergabe war der Wagen völlig in Ordnung und es ist davon auszugehen, dass er es auch jetzt noch ist. Das von den Klägern vorgelegte Gutachten ist aus Sicht der Beklagten nicht überzeugend.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass selbst dann, wenn ein Mangel vorgelegen hätte, dieser nicht von der Verkäuferfirma zu vertreten ist: Es ist doch keinesfalls die Pflicht eines Verkäufers, vor der Auslieferung den kompletten Motor auseinander zu bauen, um nach versteckten Mängeln zu suchen. Eine Probefahrt, die die Verkäuferfirma vor der Übergabe durchführen ließ, war aber tadellos verlaufen. Und im Übrigen ist längst anerkannt, dass der Hersteller nie als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers anzusehen ist.

Weiterhin wäre selbst dann kein Anspruch gegeben, wenn man von Mangelhaftigkeit auszugehen hätte, weil nicht ersichtlich ist, auf welcher rechtlichen Grundlage die an einen Dritten, nämlich die Firma Müller, gezahlten Beträge gegenüber der Verkäuferfirma Wurm-KG selbst geltend gemacht werden könnten. Die Firma Wurm-KG schuldete allenfalls Nachbesserung, und eine solche ist nun aber nicht mehr möglich, weil der Kläger anderweitig hat reparieren lassen.

Schließlich ist in rechtlicher Hinsicht auch nicht nachvollziehbar, inwieweit die Beklagte von etwaigen Mängelgewährleistungsrechten berührt sein sollte. Solche können nur gegen die Verkäuferin oder deren Gesellschafter geltend gemacht werden.

Sicherheitshalber möchte ich darauf hinweisen, dass der Verstorbene von der Beklagten u.a. schriftlich über alle seine Rechte belehrt worden war und alle nach dem Gesetz notwendigen Formalia gewahrt wurden.

Beweis: Text der Belehrung mit schriftlicher Bestätigung des Verstorbenen über diese Belehrung und die Tatsache der Aushändigung einer Fassung davon (Anlage B₁)

Diesbezüglich trägt allerdings auch die Klageschrift gar keine Angriffe vor. Die Klage wird daher in jedem Fall abzuweisen sein.

Dr. Karl Kuck
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 14. August 2025 unter Fristsetzung zur erneuten Stellungnahme (§ 276 Abs. 3 ZPO) zugestellt.

Manfred Fahrner
Rechtsanwalt
Telemannstraße 10
(...) Bayreuth

Bayreuth, 26. August 2025

An das
Amtsgericht Bayreuth
(...) Bayreuth

In dem Rechtsstreit

Schum und Trakl

gegen

MyCredit-Bank-Aktiengesellschaft

sehe ich mich veranlasst, nochmals zur Sache Stellung zu nehmen.

Die Ausführungen der Beklagtenseite zur angeblichen Unzulässigkeit der Klage sind haltlos. Insbesondere ist § 767 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar, weil die Kläger bzw. ihr Vater bei Schaffung des Titels noch keine Kenntnis von dem Mangel des Fahrzeuges hatten.

Kläger sollten von Anfang an die beiden Erben persönlich sein, nicht ein vermeintliches Rechtssubjekt Erbengemeinschaft. Dies ergibt sich schon aus der Klageschrift.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich schon daraus, dass es sich hier entgegen der Beklagtenansicht sehr wohl um eine notwendige Streitgenossenschaft handelt.

Meine Behauptungen zur Mangelhaftigkeit des Wagens halte ich aufrecht. Überdies wird der Mangel kraft Gesetzes vermutet.

Daraus ergeben sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) selbstverständlich auch Einwendungen gegen die Beklagte selbst.

Manfred Fahrner
Rechtsanwalt

Dr. Karl Kock
Rechtsanwalt
Domplatz 71
(...) Bamberg

Bamberg, 8. September 2025

An das
Amtsgericht Bayreuth
(...) Bayreuth

In dem Rechtsstreit

der Erbengemeinschaft Schum und Trakl

gegen

MyCredit-Bank-Aktiengesellschaft

Az.: 4 C 326/25

sehe auch ich mich veranlasst, nochmals zur oben bezeichneten Streitsache Stellung zu nehmen.

Nach Überprüfung des vorgelegten Gutachtens und nach Rücksprache mit der Verkäuferin des Kfz stelle ich nun unstreitig, dass das Fahrzeug im Moment der Überprüfung durch den Gutachter tatsächlich einen reparaturbedürftigen Ventilschaden hatte. Es wird aber weiterhin bestritten, dass dieser bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorhanden war und – wie die Klägerseite meint – auf einem Fabrikationsfehler beruhe. Ein solches Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem Gutachten. Nach unserer Ansicht muss daher davon ausgegangen werden, dass die Probleme mit den Ventilen aus einer Falschbehandlung des Fahrzeugs durch den Kläger beruhen.

Im Übrigen ist die Klage aber bereits unschlüssig.

Selbst im Falle des Bestehens von Ansprüchen gegen die Verkäuferin könnten solche nämlich – wie bereits ausgeführt – nicht gegen die hiesige Beklagte wirken. Insbesondere geht es nicht an, mit der von der Klägerseite ins Spiel gebrachten „Möchte-gern-Allzweck-Waffe“ des § 242 BGB Ansprüche gegen die Beklagte zu konstruieren. Der Käufer hatte bewusst den Weg zweier eigenständiger Verträge mit der Verkäuferin und mit der Beklagten gewählt. Also muss er seinen Streit in diesem Dreiecksverhältnis zwischen Käufer, Verkäufer und Darlehensgeber auch mit demjenigen Vertragspartner austragen, gegenüber dem er meint, irgendwelche vertraglichen Ansprüche zu haben. Und das ist nun mal die Verkäuferin und nicht die Beklagte.

Es ist also eindeutig die falsche Partei verklagt worden.

Dr. Karl Kock
Rechtsanwalt

**Protokoll der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bayreuth vom
11. Dezember 2025**

Az.: 4 C 326/25

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Mahler.

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

für die Kläger: Rechtsanwalt Fahrner

für die Beklagte: Rechtsanwalt Dr. Kock.

Der Sach- und Streitstand wurde zum Zwecke einer gütlichen Einigung erörtert.

Eine gütliche Einigung scheitert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 1. Juli 2025.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Parteien beziehen sich auf ihr Vorbringen in ihren Schriftsätzen.

Das von Klägerseite vorgelegte Gutachten von Diplomingenieur Bertl wird zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und mit den Parteien diskutiert.

Der Beklagtenvertreter erklärt, er bestreite nach wie vor die Behauptung des Vorliegens eines Fabrikationsfehlers. Ein solcher ergebe sich auch nicht zwingend aus dem Gutachten. Überdies könne der Klage aufgrund der anderen schriftsätzlich genannten Gründe nicht stattgegeben werden.

Überdies erklärt der Beklagtenvertreter, dass er nun die Höhe der Reparaturkosten als nicht angemessen beanstanden möchte. Nach erneuter Rücksprache bei der Verkäuferfirma vertrete er nun die Auffassung, dass die Reparatur eines Ventilschadens nicht so teuer hätte werden dürfen. Es müsse also davon ausgegangen werden, dass der Käufer auch andere Maßnahmen am Kfz habe durchführen lassen, die nichts mit dem hier behaupteten Mangel des Motors zu tun gehabt hätten. Es sei also unvermeidbar, dass der von den Klägern als Zeuge angebotene Bastian Müller die Hintergründe der in seiner Rechnung im Einzelnen dargelegten Maßnahmen, deren Notwendigkeit und deren Kosten näher erläutere.

Der Klägervertreter beantragt, diesen Vortrag bzw. das Bestreiten als verspätet zurückzuweisen.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden:

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 133.

Mahler
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger
Barenz
Justizsekretärin als U.d.G.

Das vorgelegte Gutachten von Diplomingenieur Bertl kommt zu folgenden Schlüssen:

Unter Darlegung zahlreicher Details und mit Fotos zeigt das Gutachten auf, dass im Moment der Untersuchung ein Ventilschaden vorlag, der zur Vermeidung noch größerer Schäden am Motor zwingend zu beheben war. Es handelt sich um ein mechanisches Problem, das nichts mit der Software des Fahrzeugs zu tun hat. (...)

Nach Ansicht des Gutachters spricht auch viel dafür, dass der Ventilschaden die Folge eines Fabrikationsfehlers sei, wie er bei der betreffenden Baureihe dieses Motortyps zu dieser Zeit in mehreren Fällen vorgekommen sei. (...) Sicher festzustellen war die Ursache des Ventilschadens aber nicht. Eine fehlerhafte Behandlung des Fahrzeugs komme auch als Ursache in Betracht, etwa das Einlegen eines falschen Ganges beim Beschleunigen mit der Folge einer sehr hohen Drehzahl. (...) Dies sei allerdings verhältnismäßig unwahrscheinlich, weil (...). Ölstand und Alter des Öls seien jedenfalls im Zeitpunkt der Untersuchung in Ordnung gewesen. (...)

Vermerk für den Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Tatbestand, Rechtsbehelfsbelehrung und Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Schriftsätze wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise sind als erteilt zu behandeln. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfs-
gutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass bei Vertragsschluss tatsächlich ordnungsgemäß allen im Fall einschlägigen formellen Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechts (v.a. Formvorschriften und Widerrufsbelehrungen) Rechnung getragen wurde.

Soweit es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters auf den in der Klageschrift gestellten Antrag nach § 36 Nr. 3 ZPO ankommt, kann unterstellt werden, dass das hierfür zuständige Gericht inzwischen entschieden hat, dass über die komplette Klage in Bayreuth zu verhandeln ist.

Weiter ist davon auszugehen, dass die hier auszugsweise wiedergegebenen Aussagen des Gutachtens durch viele Detailangaben und Belege plausibel dargelegt sind.

Hinweis: Schweinfurt, Bayreuth und Bamberg haben jeweils Amts- und Landgerichte.